

Wissenschaftlicher Förderpreis der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV

Statuten

- 1. Zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Allergologie wird von der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV ab dem Jahr 2012 alle 2 Jahre ein wissenschaftlicher Förderungspreis ausgeschrieben. Unter "Arbeiten aus dem Gebiet der klinischen Allergologie" werden solche verstanden, in denen epidemiologische, pathologische, pathophysiologische, diagnostische oder therapeutische Fragestellungen an Patient:innen bearbeitet werden. Rein experimentelle, grundlagenorientierte Arbeiten, die keine, bzw. nur exemplarische Patient:innendaten enthalten, werden nicht berücksichtigt.
- 2. Der wissenschaftliche Förderungspreis ist mit Euro 4.000,- dotiert und auf 2 Preisträger:innen teilbar. Sollte von der Verleihung aufgrund eines Mangels an qualitativ hochwertigen Arbeiten Abstand genommen werden, wird der vorgesehene Betrag bereitgestellt und kann in einem der folgenden Jahre für die Verleihung eines zweiten Preises verwendet werden.
- 3. Die Vergabe des Preises erfolgt mit Rücksicht auf das Vereinsvermögen: Maximal 10% des bestehenden Vermögens können ausgeschüttet werden. Bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln kann die Preisvergabe ausgesetzt bzw. der Betrag reduziert werden.
- 4. Um die Verleihung können sich alle Mitglieder der Arbeitsgruppe Allergologie, die keine Leiter:innen klinischer Abteilungen oder Institute sind, bewerben. Nicht-Mitglieder können sich bei gleichzeitigem Ansuchen um Aufnahme in die Arbeitsgruppe ebenfalls bewerben, sofern entweder die Letztautor:in oder die korrespondierende Autor:in der eingereichten Arbeit Arbeitsgruppen-Mitglied ist und die Bewerber:innen keine Leiter:innen klinischer Abteilungen oder Institute sind. Falls die Bewerber:in schon einmal von der Arbeitsgruppe mit dem Förderpreis ausgezeichnet wurde, ist eine weitere Auszeichnung nur möglich, wenn die letzte Preisverleihung mindestens 3 Jahre zurückliegt. Der Preis kann zudem nur maximal zweimal an eine Person verliehen werden. Als Preisträger:in in diesem Sinn gilt nur die Bewerber:in, der der Preis zugesprochen worden ist, nicht aber Mitautor:innen an der prämierten Arbeit.
- 5. Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgruppe sind auch berechtigt, Arbeiten einzureichen. In diesem Fall geben die befangenen Mitglieder des Vorstandes keine Beurteilung für die betreffenden Arbeiten ab. Um den wissenschaftlichen Förderungspreis können sich nur Erst- oder Letztautor:innen an der eingereichten Arbeit, nicht aber Koautor:innen bewerben.
- 6. Die eingereichten wissenschaftlichen Publikationen dürfen nicht länger als zwei Jahre zuvor erschienen sein. Bei noch nicht erschienenen Publikationen



- muss eine Annahmebestätigung durch die Herausgeber:innen der Zeitschrift beigelegt werden.
- 7. Arbeiten, die schon andere Preise erhalten haben, werden nicht prämiert.
- 8. Die Arbeiten müssen vorwiegend in Österreich durchgeführt worden sein.
- 9. Der Arbeit ist eine Erklärung beizuschließen, dass alle an ihrem Zustandekommen beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in geeigneter Weise im Titel, den Fußnoten oder im Text genannt und mit der Bewerbung einverstanden sind. Weiter muss bestätigt werden, dass die eingereichte Arbeit nicht gleichzeitig für einen anderen Preis begutachtet wird.
- 10. Die Einreichung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form im PDF Format (Erklärung und Manuskript/publizierte Arbeit) bis jeweils zum 1. März des Jahres an die Sekretär:in der Arbeitsgruppe. Die Sekretär:in prüft die eingesandten Arbeiten auf die statutengemäße formale Richtigkeit, weist nicht entsprechende Einsendungen zurück und leitet die formal richtigen Einsendungen an die übrigen Vorstandsmitglieder weiter.
- 11. Die Vorstandsmitglieder beurteilen die Arbeiten nach objektiven Kriterien mittels Punkteschema. Grundlage für die Bewertung der Arbeiten sind: Qualität des Journals, Relevanz, Neuheit und Originalität, Komplexität der Methoden und der Ausarbeitung, sowie die Plausibilität. Bei gleicher Bewertung mehrerer Arbeiten wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 12. Der Vorstand der Arbeitsgruppe beschließt die Vergabe des Preises entweder nach Punktezahl oder bei gleich bewerteten Arbeiten nach einfacher Mehrheit.
- 13. Die Verleihung des Preises erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Fortbildung unter den Auspizien der Arbeitsgruppe (alle zwei Jahre im Rahmen einer bekanntgegebenen nationalen Allergietagung).

